

Kleine Anfrage

der Abg. Ansgar Mayr und Ulli Hockenberger CDU

Waffenverbote für den Einzelfall

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Anzahl an Waffenverboten für den Einzelfall wurden gemäß § 41 Waffengesetz (WaffG) seit Inkrafttreten im Jahr 2004 bis 2023 jährlich in Baden-Württemberg ausgesprochen?
2. Welche Anzahl an Waffenverboten für den Einzelfall wurden gemäß § 41 WaffG seit Inkrafttreten im Jahr 2004 bis 2023 jährlich im Landkreis Karlsruhe ausgesprochen?
3. Welche Anzahl an Waffenverboten für den Einzelfall wurden gemäß § 41 WaffG seit Inkrafttreten im Jahr 2004 bis 2023 jährlich im Stadtkreis Karlsruhe ausgesprochen?
4. Kann ein Waffenverbot dauerhaft (lebenslanglich) oder nur auf Zeit ausgesprochen werden?
5. Wie und in welchem Umfang wird diese Regelung bislang genutzt, um insbesondere im Hinblick auf Gewaltstraftäter (die rechtskräftig verurteilt wurden) ein Waffenverbot auszusprechen und wie erfährt die zuständige Behörde von einer rechtskräftigen Verurteilung eines Gewaltstraftäters?
6. Welche Position vertritt die Landesregierung bezüglich eines grundsätzlichen Waffenverbots für rechtskräftig verurteilte Gewaltstraftäter?

13.5.2024

Mayr, Hockenberger CDU

Begründung

§41 Waffengesetz (Waffenverbote für den Einzelfall) ist am 1. April 2004 in Kraft getreten. Diese Kleine Anfrage soll klären wie häufig seither davon in Baden-Württemberg sowie im Stadt- und Landkreis Karlsruhe Gebrauch gemacht wurde. Sie soll außerdem dazu dienen zu erfragen, ob es richtig ist, dass zahlreiche Gewaltverbrecher nicht mit einem Waffenverbot belegt werden, da die zuständigen Behörden über eine Verurteilung nicht automatisch informiert werden.